

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Rethwisch

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	16.07.2020	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung / Gz. 43	Frau Witten

TOP 6

**Bebauungsplan Nr. 12; südlich Hauptstraße / westlich Kirchberg;
hier: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

Es liegt eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung vor, die die Gemeinde nun vor das Problem stellt auch für dieses Bestandsgebiet eine Wasserhaushaltsbilanz vorzulegen. Diese Stellungnahme kann nicht weggewägt werden.

Die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz würde weitere Kosten verursachen. Dies würde eine erneute Vermessung sämtlicher Gebäude sowie ein Bodengutachten voraussetzen. Geschätzte Kosten von GSP etwa weitere 15.000 EUR bis 20.000 EUR. Bisher sind Kosten für Vermessung und Lärmgutachten in Höhe von 7.042,78 EUR sowie Planungskosten in Höhe von knapp 17.000 EUR entstanden.

Laut Angebot von GSP vom 17.10.2019 sind als Planungskosten 43.666,57 EUR veranschlagt.

Durch den Bebauungsplan würden im rückwärtigen Teil der Grundstücke Kirchberg 4 bis 10 etwa 4 Bauplätze und hinter den Häusern Hauptstr. 2 bis 12 könnten weitere 6 Bauplätze entstehen können. Unklar ist bei fast allen Flächen, ob eine Bebauung durch die Eigentümer zeitnah angestrebt wird. Das Baufenster der Hoffläche Böttger an der Hauptstraße ist auch ohne Bebauungsplan bebaubar, da es sich im Innenbereich befindet.

Es muss somit sich die Frage gestellt werden, ob der Kosten / Nutzen dieses Bebauungsplanes in Relation steht.

Beschlussvorschlag:

- Die von der Gemeindevertretung gefassten Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 (Gebiet: Ortsteil Rethwischdorf, südlich Hauptstraße(B208), westlich Kirchberg (L87)

vom 19.03.2019 (Aufstellungsbeschluss)

vom 19.03.2019 (Veränderungssperre)

vom 28.01.2020 (frühzeitiger Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

werden aufgehoben, weil kein Planungserfordernis mehr gesehen wird. Das Aufstellungsverfahren ist damit beendet.

- Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen: ____; davon anwesend: ____;
Ja-Stimmen: ____; Nein-Stimmen: ____; Enthaltungen: ____

Bemerkung:

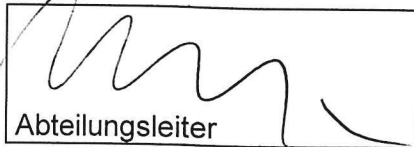
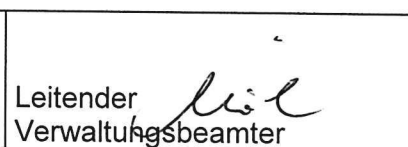
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: _____

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag


Witten

Bad Oldesloe, den 03.07.2020

 Abteilungsleiter	 Leitender Verwaltungsbeamter
---	---